

# In jeder Akte steckt Vertrauen: Akteneinsicht in der Kinder- und Jugendhilfe

M. Karl-Heinz Lehmann, Burgdorf

*»Meine Daten gehören mir. Ich allein kann darüber bestimmen, ob und wem ich Informationen über mich gebe.« Diese Aussagen beschreiben treffend das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, also das Recht jeder Person, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen. Dieses Recht ist als sogenanntes »Jedermanns-Grundrecht« Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG, der Achtung der Menschenwürde. Die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist die Pflicht aller staatlichen Gewalt. Jedermanns-Grundrechte werden allen Menschen eingeräumt, also Kindern und Jugendlichen genauso wie Erwachsenen. Alles, was diese Personen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ihren Fachkräften anvertrauen, von diesen dokumentiert und in digitalen oder physischen Akten erfasst und gespeichert wird, basiert auf der Überzeugung, dass solche Daten dann entsprechend geschützt und nur an Befugte weitergegeben werden. Dazu gehört auch das Vertrauen, dass gesetzlich zulässige Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beachtet werden.*

## 1. Betroffenenrechte nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hat durch mehrere Artikel die Rechte betroffener Personen gestärkt:

- Art. 12 DSGVO bestimmt allgemein das Gebot der transparenten Information und Kommunikation sowie die Modalitäten für die Ausübung von Betroffenenrechten.

- Art. 13 und 14 DSGVO konkretisieren die Informationspflichten.
- Art. 15 DSGVO räumt betroffenen Personen das Recht auf Auskunft ein.
- Art. 16 DSGVO gestaltet das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten.
- Art. 17 DSGVO gibt mit dem Lösungsanspruch ein »Recht auf Vergessenwerden«.

Durch das Recht auf Auskunft können sich die betroffenen Personen von der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ihrer anvertrauten Daten überzeugen.

Über Vorschriften der DSGVO hinaus konkretisieren Vorschriften des Sozialgesetzbuches X Betroffenenrechte auf Akteneinsicht und Auskunft.

## 2. Betroffenenrechte nach dem Sozialgesetzbuch X

- § 25 SGB X bestimmt das Recht auf Akteneinsicht für Beteiligte.
- § 83 SGB X regelt die Einzelheiten des Auskunftsrechts einer betroffenen Person.

Diese Vorschriften gelten für Ansprüche gegenüber einem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe; für Träger der freien Jugendhilfe zwar nicht unmittelbar, aber § 61 Abs. 3 SGB VIII bestimmt: »Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.«

Außerdem gilt der verlängerte Datenschutz nach § 78 SGB X. Freie Träger der Jugendhilfe werden

beim Empfang von Daten zur Zweckbindung verpflichtet und haben dieselbe Schutzpflicht wie der die Daten übermittelnde Träger einzunehmen.

Schließlich wird der Sozialdatenschutz im Bereich der freien Träger der Jugendhilfe durch das Verpflichtungsgesetz und die Erweiterung der nach § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB Schweigepflichten auf externe Dienstleister weiter gestärkt.

### 3. Akteneinsicht

Allerdings scheitert die unmittelbare Anwendung des § 25 SGB X für freie Träger an der rechtlichen Einordnung: Nach Absatz 1 dieser Vorschrift hat die »Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist«. Aber die Tätigkeit freier – privatrechtlich organisierter – Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt nicht im Rahmen von Verwaltungsverfahren. Aus § 25 SGB X lassen sich nur gegen öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe Akteneinsichtsansprüche herleiten. In diesem Sinne sind bereits mehrere Verwaltungsgerichtsentscheidungen ergangen. Im Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 2. November 2011 (Az.: 4 OB 286/11) lauten die Leitsätze dazu:

»1. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Jugendhilfeleistungen erbringen, handeln nicht als beliehene Träger öffentlicher Verwaltung, sondern als private Organisationen, weil ihnen keine hoheitlichen Kompetenzen zur selbständigen Wahrnehmung im eigenen Namen übertragen worden sind.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und dem Hilfeempfänger ist daher ein privatrechtliches, selbst wenn die Aufnahme des Hilfeempfängers in eine Einrichtung des Trägers der freien Jugendhilfe

von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe veranlasst worden ist.«<sup>1</sup>

Allerdings entsteht aus einem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis (Stichwort: sozialrechtliches Dreieck) ebenfalls ein Anspruch auf Akteneinsicht als Nebenpflicht des Vertrags (§ 241 Abs. 2 BGB). Betroffene Personen müssten diesen Anspruch vor einem Zivilgericht geltend machen. In welchem Umfang einem solchen Begehren entsprochen werden muss, orientiert sich an der Rechtsprechung zu § 25 SGB X. Unter Berücksichtigung der dort geltenden Anspruchsvoraussetzungen und Grundsätze kann für die Akteneinsicht bei freien Trägern im Wesentlichen Folgendes gelten:

- Anspruchsberechtigt können Beteiligte sein, das heißt für den Fall des Begehrens bei der freien Jugendhilfe die unmittelbaren Vertragspartner im jugendhilferechtlichen Dreieck.
- Andere Personen haben auf diesem Wege kein Akteneinsichtsrecht (unabhängig davon hat jede betroffene Person jedoch einen Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO nach den dafür verbindlichen Regeln).
- Die Akteneinsicht ist vom freien Träger nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren, das heißt Abwägung des rechtlichen Interesses an der Gewährung der Akteneinsicht mit eventuell entgegenstehenden Interessen privater oder öffentlicher Natur an der Geheimhaltung des Akteninhalts.
- Unter Akten sind alle Vorgänge innerhalb der Vertragsbeziehung zu verstehen, also Aktenvermerke, Berichte, Fotos, Gesprächsnotizen, Gutachten und eventuelle jeweilige Randbemerkungen. Entwürfe für künftiges Vorgehen oder persönliche Aufzeichnungen der Fachkraft gehören nicht zum Akteninhalt. Soweit es um die Gewährung von Einsicht in elektronische Akten geht, können entsprechende Dokumente ausgedruckt oder auf einem Monitor oder Bildschirm gezeigt werden.
- Voraussetzung für die Gewährung von Akteneinsicht ist ein rechtliches Interesse; die Ak-

tenkenntnis muss zur Geltendmachung oder Verteidigung entsprechender Interessen erforderlich sein. Das wäre beispielhaft dann der Fall, wenn sich aus einer Akte gewichtige Anhaltspunkte im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens ergeben könnten. Insgesamt ist beim Antrag auf Akteneinsicht die Erforderlichkeit im Einzelnen zu erläutern und glaubhaft zu machen. Soweit Aktenteile für das Begehren ausscheiden, brauchen nur die dafür relevanten zur Einsicht freigegeben werden.

- Akteninhalte zu Gesundheitsdaten können statt vom freien Träger auch von einem Arzt zu vermitteln sein (siehe dazu § 25 Abs. 2 SGB 10); soweit Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit desjenigen, der Akteneinsicht begehrt, beeinträchtigen könnten, kann zu dessen Schutz der Inhalt durch eine erfahrene Fachkraft des freien Trägers vermittelt werden.
- Abschriften oder Ablichtungen der Akte oder von Teilen der Akte sind zu gestatten. Der freie Träger kann insoweit Aufwendungsersatz geltend machen.
- Die Akteneinsicht kann dann vom freien Träger verweigert werden, wenn der Einsicht dessen berechnigte Interessen oder die dritter Personen entgegenstehen. Überhaupt müssen Aktenteile mit Daten Dritter entsprechend unkenntlich gemacht, ausgesondert oder bei Ablichtung abgedeckt werden.
- Akteneinsicht ist insbesondere auszuschließen, wenn dadurch das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen gefährdet würde oder wenn es sich um Daten handelt, die im Rahmen von § 65 SGB VIII in Verbindung mit § 61 Abs. 3 SGB VIII zum Zwecke persönlicher oder erzieherischer Hilfen Fachkräften des freien Trägers anvertraut wurden.
- Die Akteneinsicht ist regelmäßig in den Räumen des freien Trägers unter Aufsicht zu gewähren.

#### 4. Auskunft

Ebenso wie betroffene Personen einen Anspruch auf Akteneinsicht gegenüber einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe nur auf zivilrechtlichem Wege durchsetzen können, steht ihnen keine Auskunft direkt aus § 83 SGB X zu. Auch hier kann als vertragliche Nebenpflicht ein Auskunftsanspruch entstanden sein und durchgesetzt werden. Der Auskunftsanspruch unterscheidet sich vom Akteneinsichtsanspruch dadurch, dass der Betroffene keinen Aktenzugang erhält, sondern nur erfahren kann, ob und welche Sozialdaten zu seiner Person gespeichert und verarbeitet werden. Zum Auskunftsbegehren beim freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe soll in entsprechender Anwendung des § 83 SGB X Folgendes gehören:

- In einem Antrag auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO bezeichnet die betroffene Person die Sozialdaten näher, über die Auskunft erteilt werden soll, und macht bei nicht automatisierten Daten Angaben zum Auffinden der Daten.
- Außerdem darf das Informationsinteresse der betroffenen Person nicht außer Verhältnis zum Aufwand für die Erteilung der Auskunft stehen.
- Die Form und das Verfahren zur Auskunftserteilung werden vom Verantwortlichen nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt; § 25 Abs. 2 SGB X ist entsprechend anzuwenden.
- Bei einer Auskunftsverweigerung sind die Gründe zu dokumentieren. Davon kann bei Gefährdung des Zwecks der Auskunftserteilung jedoch abgesehen werden.

#### 5. Akteneinsicht und Auskunft durch kirchliche Einrichtungen als Träger der freien Jugendhilfe

Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften dürfen nach Art. 91 DSGVO ihre bisherigen Datenschutzregeln zum Schutz na-

türlicher Personen weiterverwenden, sofern sie mit der DSGVO in Einklang gebracht werden. Davon haben sowohl die Evangelische Kirche in Deutschland als auch die Katholische Kirche Gebrauch gemacht.

Für die Evangelische Kirche und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung gilt das Gesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), für die katholische Kirche und den Deutschen Caritasverband e. V. das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG).

Die Regelung zum **Auskunftsrecht einer betroffenen Person, § 19 DSG-EKD** unterscheidet sich nicht wesentlich von den entsprechenden Vorschriften im staatlichen Bereich:

»(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten. Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

1. die Verarbeitungszwecke;
2. die Kategorien personenbezogener Daten;
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind;
4. falls möglich, die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

(2) Auskunft darf nicht erteilt werden, soweit

die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss, oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(3) Die Auskunft ist unentgeltlich.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit die Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.«

Das Recht auf Berichtigung (§ 20 DSG-EKD), auf Löschung (§ 21 DSG-EKD) und auf Einschränkung der Bearbeitung (§ 22 DSG-EKD) ergänzen ebenso wie § 23 DSG-EKD (Informationspflicht bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung), § 24 DSG-EKD (Recht auf Datenübertragbarkeit) sowie § 25 DSG-EKD (Widerspruchsrecht) die Datenschutzrechte betroffener Personen.

Für den katholischen Bereich ist durch **§ 17 KDG Auskunftsrecht der betroffenen Person** eine umfassendere Regelung getroffen worden:

»(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;

d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;

f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzaufsicht;

g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;

h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß § 24 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an oder in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß § 40 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

(5) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einem kirchlichen Archiv besteht

nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

(6) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht ergänzend zu Absatz 5 nicht, wenn a) die betroffene Person nach § 15 Absatz 4 oder 5 oder nach § 16 Absatz 5 nicht zu informieren ist oder

b) die Daten

1) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen oder

2) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(7) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der betroffenen Person zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die betroffene Person und zu deren Vorbereitung gespeicherte Daten dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die Verarbeitung nach Maßgabe des § 20 einzuschränken.

(8) Wird der betroffenen Person durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) keine Auskunft erteilt, so ist sie auf Verlangen dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die bischöfliche Behörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch kirchliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden.

(9) Das Recht der betroffenen Person auf Auskunft über personenbezogene Daten, die durch eine kirchliche Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 lit. a) weder automatisiert verarbeitet noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem Dateisystem gespeichert werden, besteht nur, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.«

Nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz werden betroffenen Personen ebenfalls weitere Datenschutzrechte eingeräumt, nämlich das Recht auf Berichtigung (§ 18), auf Löschung (§ 19), auf Einschränkung der Bearbeitung (§ 20), nach § 21 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung sowie durch das Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22), das Widerspruchsrecht (§ 23), der Bestimmung des § 24 (Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling) und durch die Unabdingbarkeit der Rechte der betroffenen Person.

Beide Kirchen haben von der Ermächtigung des Art. 91 Abs. 2 DSGVO, die **Datenschutzaufsicht** für ihre Bereiche selbst zu regeln, Gebrauch gemacht und jeweils unabhängige Datenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörden etabliert. Für die Evangelische Kirche gelten insoweit die §§ 39 bis 44 DSG-EKD, für die Katholische Kirche die §§ 42 bis 47 KDG.

## 6. Fazit

Die Rechte auf Akteneinsicht und Auskunft verarbeiteter personenbezogener Daten gegenüber Trägern der freien Jugendhilfe sind durch die DSGVO und nationale Gesetze sowie durch die entsprechenden Regelungen im kirchlichen Bereich ausführlich geregelt. Bei der Geltendma-

chung sollten die Verantwortlichen das bisher von den Betroffenen entgegengebrachte Vertrauen ernst nehmen und den Gesichtspunkt bedenken, dass die Betroffenen dabei ihr Grundrecht auf Datenschutz wahrnehmen. □

*Prof. i. R. M. Karl-Heinz  
Lehmann, Ass.jur.*  
Am Försterberg 28  
31303 Burgdorf  
habeo@posteo.de



1 Ebenso aktuell: Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 30.10.2024 -VG 9 L 629/24